

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 28.11.1996**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

#### **§ 1**

##### **Einmalige Beiträge**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung oder die Erweiterung der Abwassersammelleitungen (ohne Verbindungssammler) und der Grundstücksanschlußleitungen im öffentlichen Verkehrsraum einmalige Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf (Beitragssatzung).

#### **§ 2**

##### **Laufende Entgelte**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt laufende Entgelte zur Deckung der Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Gebühren.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf.

#### **§ 3**

##### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

...

- (2) Aufwendungen für Änderungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlußleitungen, die vom Grundstückseigentümer, dem dinglich Nutzungsberechtigten oder dem vertraglich Nutzungsberechtigten (Mieter etc.) verursacht werden, sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet ist der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte. Vor Beginn der Maßnahme kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der geschätzten Aufwendungen verlangt werden.
- (4) Der Aufwendungsersatz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 4

##### Aufwendungs- und Auslagenersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Aufwendungen für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Auslagen, die der Verbandsgemeinde für die Inanspruchnahme Dritter entstanden sind.
- (2) Zum Ersatz der Aufwendungen und Auslagen verpflichtet ist der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte. Vor Beginn der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Aufwendungen oder Auslagen verlangt werden.
- (3) Der Aufwendungs- und Auslagenersatz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 5

##### Abwasserabgabe

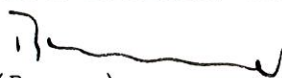
- (1) Die Verbandsgemeinde wälzt die Abwasserabgabe, soweit sie selbst abgabepflichtig ist, auf die Abwassereinleiter ab.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf.

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft;  
gleichzeitig tritt die Entgeltssatzung vom 26.11.1987 außer Kraft.

56269 Dierdorf, 28.11.1996

  
(Benner)  
Bürgermeister

